

1. Mitteilungen, Evaluation

- 1.1. Maßgebliche Änderung der Projektinhalte (Änderungen der Arbeits-, Zeit- oder Finanzplanung) sowie in der Projektorganisation (Ansprechpartner beim Zuwendungsempfänger) sind dem Projektträger PtJ unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2. Zur Optimierung der Projektsteuerung findet alle sechs Monate ein Statustreffen mit BMU und PtJ statt (einmal pro Jahr in Berlin und einmal vor Ort beim Zuwendungsempfänger). Dafür reicht der Zuwendungsempfänger zwei Wochen vor diesen Terminen eine aktuelle Projektstandsinformation bei PtJ mit folgenden Inhalten ein: Stand des Projektes (erreichte Meilensteine und Mittelverwendung, aktualisierter Zeitplan, etwaige Verzögerungen und diesbezüglich ergriffene Maßnahmen), absehbare Veränderungen bei Mittelabruf und Maßnahmenumsetzung, geplante Aktivitäten und allgemeine Anmerkungen.
- 1.3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die zur Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Mit der wissenschaftlichen Evaluierung sollen Qualitätsstandards weiterentwickelt werden. Der Zuwendungsempfänger stimmt einer Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom BMU beauftragtes wissenschaftliches Institut zu und erklärt die Bereitschaft, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten. Die Datenabfrage für die Evaluation des Programms kann während der Laufzeit des Förderprojektes sowie in einem Zeitrahmen von vier Jahren nach Projektende und Auszahlung der Fördermittel erfolgen. Unter anderem kann abgefragt werden, inwieweit vorhabenbezogene Maßnahmen gänzlich oder in Teilen umgesetzt wurden, welche Hemmnisse bei der Umsetzung bestanden und welche CO₂-Minderungen mit welchen investiven Aufwendungen erreicht wurden.
- 1.4. Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger. Sie sind weiter im Sinne des Zuwendungszwecks zu nutzen; der Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.
- 1.5. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:
 - das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,

zum Zuwendungsbescheid vom 08.07.2019 an die Stadt Wilhelmshaven,

Förderkennzeichen: **03KBR0095**

- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

1.6. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Zuwendungsempfängers, Höhe und Zweck des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

2. Berichte und Nachweis der Verwendung

2.1. Abweichend von Nr. 6.1. ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis spätestens **3 Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim Projektträger vorzulegen.

2.2. Ist der Zweck der Zuwendung nicht innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt, sind ein Zwischenbericht und ein zahlenmäßiger Zwischennachweis innerhalb **von zwei Monaten** nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres beim Projektträger vorzulegen.

2.3. Zur Optimierung der Projektsteuerung ist vom Zuwendungsempfänger bis zum **zum 31.08.2020 und zum 31.08.2021** zusätzlich ein Sachbericht mit Informationen zu den erreichten Ergebnissen sowie den geplanten projektbezogenen Aktivitäten (erfolgte Vergaben von Aufträgen, erreichte Meilensteine und Planungsstand zur Mittelverwendung im betreffenden Kalenderjahr) beim Projektträger vorzulegen.

2.4. Alle Zwischenberichte und Sachberichte sind in zweifacher Papierform sowie in elektronischer Form vorzulegen. Entsprechende Muster stehen unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr zum Download zur Verfügung.

2.5. Ergänzend zu Nr. 6 ANBest-Gk ist ein Bauausgabebuch den Zwischennachweisen und dem Verwendungsnachweis in schriftlicher und digitaler Form beizufügen.

Ein entsprechendes Muster des Bauausgabebuchs steht unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr zum Download zur Verfügung.

3. Weitere Auflagen

3.1 Änderungen an den Eigentumsverhältnissen oder an der in der Vorhabenbeschreibung beschriebenen Nutzung der mit Hilfe der Zuwendung geförderten Investitionen sind innerhalb von 5 Jahren (bei Gebäuden 10 Jahren) ab Ende des Bewilligungszeit-

zum Zuwendungsbescheid vom [08.07.2019](#) an die Stadt Wilhelmshaven,

Förderkennzeichen: **03KBR0095**

raums zustimmungspflichtig. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen behält sich der Zuwendungsgeber vor.

3.2 Ergänzend zu den im Zuwendungsbescheid unter „Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ benannten Anforderungen im Punkt 4 „Anbringung von Förderhinweisen“ gilt, dass der Förderhinweis während eines Zeitraums von fünf Jahren (bei Gebäuden 10 Jahre) am Vorhabenstandort zu verbleiben hat.